

Redaktioneller Teil

Provinzialverein der Schlesiſchen Buchhändler G. V.

Dem Ersuchen des Verbandes Sächſischer Buchhändler an den Schulbücher-Verlag, die Beträge für die jetzt erfolgenden Lieferungen von Schulbüchern bis Mitte Mai zu ſtunden (ſiehe Börsenblatt Nr. 55 vom 5. März, S. 174) ſchließt ſich unſer Verein an.

Breslau, den 29. März 1932.

Provinzialverein der Schlesiſchen Buchhändler G. V.

J. A.: Th. Marcus, Schriftführer.

Einfuhrvorschriften — Kennzeichnung des Herkunftslandes.

Verschiedene Länder haben zum Schutze der heimischen Industrie für die Einfuhr von Waren besondere Bestimmungen über die Kennzeichnung des Herkunftslandes erlassen; es wird verlangt, daß in einem auf der Ware selbst anzubringenden Vermerk das Herkunftsland genannt wird, z. B. »Made in . . .« oder »Printed in . . .«. Diese Vorschriften erstrecken sich nur in Ausnahmefällen auf buchgewerbliche Gegenstände. Da aus der Nichtbeachtung etwa bestehender Vorschriften leicht für den Empfänger und auch für den Absender Unannehmlichkeiten und Kosten entstehen, hat der Börsenverein versucht, durch Anfragen bei den buchhändlerischen Vereinen usw. des Auslands Aufschluß über etwa bestehende gesetzliche Bestimmungen zu erlangen.

Nachstehend veröffentlichen wir das Ergebnis unserer Umfrage. In folgenden Ländern ist bei der Einfuhr von Waren die Angabe des Herkunftslandes nicht erforderlich.

Deutschland	Griechenland	Peru
Ägypten	Guatemala	Polen
Belgien	Italien	Portugal
Bulgarien	Japan	Rumänien
China	Mexiko	Schweiz
Costa Rica	Niederlande	Ungarn.
Estland	Norwegen *)	

Beim Versand nach den nachstehend aufgeführten Ländern sind Einfuhrvorschriften zu beachten:

Argentinien.

Auf allen durch die Zollämter gehenden Postsendungen muß auf der äußeren Hülle das Ursprungsland deutlich angegeben sein. Für deutsche Erzeugnisse ist die Bezeichnung »deutsche Ware« üblich.

Brazilien.

Bei Druckschriften ganz oder teilweise in portugiesischer Sprache muß das Ursprungsland angegeben sein, z. B. »Impresso na Allemanha«. Eine Vorschrift, wo der Aufdruck angebracht sein muß, besteht nicht.

Dänemark.

Verordnung des Handelsministeriums vom 2. IV. 1925: »Druckschriften — darunter Kataloge —, die in dänischer Sprache im Ausland gedruckt sind, dürfen im Kleinhandel nur verkauft

*) Auf Grund des Gesetzes vom 21. Juni 1929 kann aber die Angabe des Herkunftslandes verlangt werden.

oder zum Verkauf feilgeboten werden, wenn dieselben mit einem Vermerk des Herstellungslandes versehen sind, worunter das Land zu verstehen ist, in welchem die Druckschrift oder der Katalog gedruckt ist. Der Vermerk muß lauten: Trykt i . . . (gedruckt in), Name und Geschäftsstelle der Druckerei, und zwar soll der Vermerk dem Titelblatt der Druckschrift, Umschlag des Katalogs oder dgl. aufgedruckt sein. Die Bezeichnung »Druckschriften« umfaßt in dieser Verbindung nicht Kupferstiche, Holzschnitte, Steinbrude oder andere Bilderzeugnisse, es sei denn, daß dieselben in Verbindung mit einer Druckschrift oder als Bestandteil einer solchen herauskommen.«

Finnland.

Bei Drucksachen in finnischer oder schwedischer Sprache ist die Angabe des Herkunftslandes erforderlich.

Frankreich.

Der Artikel 15 des Gesetzes vom 11. Januar 1892 über die Einfuhr von Waren bestimmt: »Von der Einfuhr ausgeschlossen ebenso wie von der Einlagerung, Durchfuhr und sonstigen Verbreitung sind alle Erzeugnisse ausländischer Herkunft, die an sich selbst oder auf der Umhüllung, auf Kisten oder sonstigen Verpackungsmitteln eine Fabrik- oder Handelsmarke, einen Namen, ein Zeichen oder eine sonstige Angabe tragen, die den Anschein erwecken, als sei die Ware in Frankreich hergestellt oder französischen Ursprungs. Diese Bestimmung bezieht sich auch auf Erzeugnisse, die aus einem Ort stammen, der den gleichen Namen wie ein französischer Ort trägt, wenn nicht neben dem Ortsnamen auch das Ursprungsland und der Zusatz »importé« deutlich angebracht sind.

Bei Werken in französischer Sprache muß bei der Einfuhr in Frankreich das Herkunftsland angegeben sein. Die Angabe der Druckfirma am Schluß des Wertes wird als genügend angesehen. Diese Erleichterung erstreckt sich aber nur auf Werke, die in einem nicht französischen Verlag erschienen sind und auf denen eine französische Firma nicht als Vertriebsstelle angegeben ist. In diesem Fall muß die Angabe des Ursprungslandes entweder unmittelbar nach der Angabe der französischen Firma oder am Schluß des Wertes an der Stelle, wo üblicherweise der Druckvermerk gesetzt wird, erfolgen in der Form »imprimé . . .«, »édité . . .« mit dem Namen der Stadt und des Landes.«

Großbritannien.

Die Einfuhr von Druckerzeugnissen in englischer Sprache unterliegt keinen besonderen Bestimmungen. Die Herkunftsbezeichnung in der Fassung »made in . . .« (Land) ist aber erforderlich, wenn auf dem Buch, der Zeitschrift usw. eine englische Firma als Verleger oder Verbreiter angegeben ist und dadurch in englischen Käuferkreisen Zweifel über die Herkunft entstehen können. Nach einer Entscheidung der Oberzollbehörde vom 27. Juni 1903 genügt in den Fällen, wo auf dem Titelblatt der Name eines englischen Verlegers oder Verbreiters genannt ist, der Druckvermerk »printed in . . .« (Land) auf dem Titelblatt oder auf der Rückseite zur Kennzeichnung des Ursprungslandes; wenn der Name eines englischen Verlegers oder Verbreiters nur auf dem vorderen Deckel des Buches steht, aber nicht auf dem Titelblatt, oder wenn der Name auf Vorder- und Rückendeckel und nicht auf dem Titelblatt angegeben ist, so verlangt die Zollbehörde die Angabe des Ursprungslandes »printed in . . .« auf dem Vorderdeckel. In beiden Fällen muß die Angabe des Landes, wo die Bücher gedruckt worden sind, deutlich erkennbar sein.